

Lesefassung

Satzung der Stadt Ludwigslust über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg - Vorpommern (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S.146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Stadtvertretung der Stadt Ludwigslust in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2025 die Satzung der Stadt Ludwigslust über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis der Stadt Ludwigslust - im Nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – werden nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren (inklusive besondere Auslagen) erhoben, wenn die Verwaltungsleistung gebührenpflichtig und von den Beteiligten beantragt oder sonst veranlasst worden ist.

(2) Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere:

1. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
2. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
3. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
4. Kosten der Beförderung, Aushändigung oder Aufbewahrung von Sachen,
5. Zustellungs- und Nachnahmekosten.

Für den Ersatz der besonderen Auslagen gelten die für die Erhebung von Verwaltungsgebühren maßgebenden Vorschriften entsprechend.

(3) Verwaltungsgebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach der Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(4) Das in der Anlage aufgeführte Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet § 4 und § 5 dieser Satzung nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührenverzeichnis.

(2) Ein Gebührenrahmen umfasst eine Mindest- und Höchstgebühr innerhalb derer die konkrete Gebühr anhand sachlicher Kriterien und nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen ist. Soweit ein Gebührenrahmen festgelegt ist, so ist bei der Festsetzung der Gebühr der mit der Amtshandlung verbundene Zeitaufwand zu berücksichtigen.

(3) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, wird zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe erhoben.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Zur Zahlung der Gebühren sowie ggf. zur Erstattung der Auslagen ist diejenige Person verpflichtet, welche die Leistung selbst oder durch Dritte beantragt oder sonst veranlasst hat oder welche die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder welche für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Amtshandlung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Persönliche Gebührenfreiheit

Von der Entrichtung der Gebühr sind befreit:

1. das Land Mecklenburg-Vorpommern, die Gemeinden, Landkreise, Ämter, Zweckverbände und Wasser- und Bodenverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 KAG M-V auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Hochbaus handelt,

2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.

§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:

1. Leistungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Gebührenfreiheit angeordnet ist,
2. mündliche Auskünfte,
3. schriftliche oder elektronische Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für die Anfragende bzw. den Anfragenden eine Gegenleistung nicht erfordern,
4. Amtshandlungen, die für Personen zu erbringen sind, die für die Stadt Ludwigslust ehrenamtlich tätig sind, soweit sich die Verwaltungstätigkeiten auf die ehrenamtliche Tätigkeit beziehen.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den im Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der / des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 6 Gebühr bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen und bei Widerspruchsbescheiden

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 vom Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.

(2) Wird ein Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch ganz oder teilweise zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 7 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, spätestens mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

(3) Die Gebühren und Auslagenerstattungen werden mit der Erbringung der Verwaltungsleistung fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesen Fällen wird die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ludwigslust über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) in der Fassung der Änderung vom 20.03.2002 außer Kraft.

(3) Für Gebührenverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieser Verwaltungsgebührensatzung bereits entstanden waren, gilt weiterhin bisheriges Recht.

Ludwigslust, den



19.12.2025

Datum der Ausfertigung

Stefan Pinnow, Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

19.12.2025

Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ludwigslust geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigslust

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr in EUR
1.	Allgemeine Gebühren	
1.1	Anfertigung von Kopien und Ausdrucken	
1.1.1	pro Seite im Format DIN A 4 (schwarz/weiß)	0,25
1.1.2	pro Seite im Format DIN A 3 (schwarz/weiß)	0,50
1.1.3	pro Seite im Format DIN A 4 (farbig)	1,00
1.1.4	pro Seite im Format DIN A 3 (farbig)	1,50
1.1.6	auf Fotopapier (DIN A 5, DIN A 4) farbig / SW	5,00
1.2	Einscannen von Dokumenten je Seite	0,50
1.3	Beglaubigungen	
1.3.1	von Unterschriften oder Handzeichen je Beglaubigung	4,00
1.3.2	von Abschriften, Auszügen, Vervielfältigungen, Urkunden, Zeichnungen, Bescheinigungen, Zeugnissen u. ä. (je Beglaubigungsvorgang)	5,50
1.4	Akteneinsicht und Auskünfte im eigenen Wirkungskreis	
	Für die Gewährung von mündlichen oder schriftlichen Auskünften, Akteneinsichten oder anderen Informationszugängen und den damit im Zusammenhang stehenden Leistungen findet die Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz M-V (IFGKostVO M-V) entsprechend Anwendung.	
1.4.1	schriftliche Auskünfte bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	20,00 bis 500,00
1.4.2	Herausgabe oder Ausdrücke bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist	5,00 bis 500,00
1.4.3	Einsichtnahme bei besonderem bis umfangreichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn der Schutz öffentlicher oder privater Belange geprüft worden ist und Daten abgetrennt oder geschwärzt worden sind	10,00 bis 500,00
1.5	Aufnahme von Anträgen und Rechtsbehelfen, Erteilung von Genehmigungen	
1.5.1	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von einer Privatperson zu deren Nutzen gewünscht wird, pro angefangene Stunde	30,00
1.5.2	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt sind, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist, pro angefangene Stunde	100,00
2.	Zentrale Dienste	
2.1	Aufbewahrung und Bearbeitung von Fundsachen	
2.1.1	Wertsachen bis 50,00 €	5,00 €
2.1.2	Wertsachen von 50,01 € bis 150,00 €	15,00 €
2.1.3	Wertsachen über 150,00 €	1 % des Wertes der Fundsache
2.2	Genehmigung Führung Stadtwappen	50,00 €
3.	Finanzverwaltung	
3.1	Erstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung je Bescheinigung	7,00
3.2	Ausstellung eines Zweitexemplars von Abgabenbescheiden	5,00
3.3	Ausgabe einer Hundesteuerersatzmarke	5,00

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Ludwigslust

3.4	Ermittlung und Feststellung aus Konten, Zeitbüchern und/oder Kontoauszügen	5,00
4.	Sozialverwaltung	
4.1	Ausstellen von Ausweisen für Schülerinnen und Schüler je Ausfertigung	4,00
4.2	Ausstellen von Schulbescheinigungen je Bescheinigung	0,50
4.3	Zweitausfertigung von Zeugnissen je Zeugnis	13,50
5.	Bauverwaltung	
5.1	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gem. § 28(1) BauGB	35,00
5.2	Erteilung einer Pfandhaftentlassung, Vorrangseinräumung, Löschungsbewilligung je Erklärung	20,00
5.3	Erteilung einer sanierungsrechtlichen Genehmigung je angefangene 15 Minuten, maximal	18,75 115,00
5.4	Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG (Standardfall)	155,00
5.5	Ausstellung einer Bescheinigung gem. §§ 7 h, 10 f und 11 a EStG (Sonderfall mit erhöhtem Bearbeitungsaufwand) je angefangenen Stunde	75,00
5.6	Erteilung einer Trassengenehmigung für die Verlegung von Kabeln oder Leitungen in Anlagen, die von der Stadt als Straßenbaulastträger verwaltet werden je angefangene 15 Minuten	16,95
5.7	Genehmigung weiterer Grundstückszufahrten	70,00
5.8	Bauzulassung von Baumaßnahmen oder baulichen Anlagen gem. § 62 LBauO M-V – auch bei Eintritt Genemigungsfiktion	190,00
5.9	Genehmigung nach § 144 BauGB	14,00
5.10	Hausnummernvergabe je Hausnummer	45,00
5.11	Ausstellen einer Fällgenehmigung nach Baumschutzsatzung	45,00
5.12	Erstellung von Anliegerbescheinigung	30,00
5.13	Abweichung von einer Vorschrift des Bauordnungsrechts oder einer örtlichen Bauvorschrift	40,00
5.14	Zeugnis nach § 22 Abs. 5 BauGB	330,00